

## **Die Mitarbeit der Eltern ist definiert durch das SchulGesetz für Baden-Württemberg §55-71**

<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/?quelle=jlink&docid=jlr-SchulGBW1983pG15&psml=bsbawueprod.psml&max=true>

### Eltern und Schule (SchG § 55)

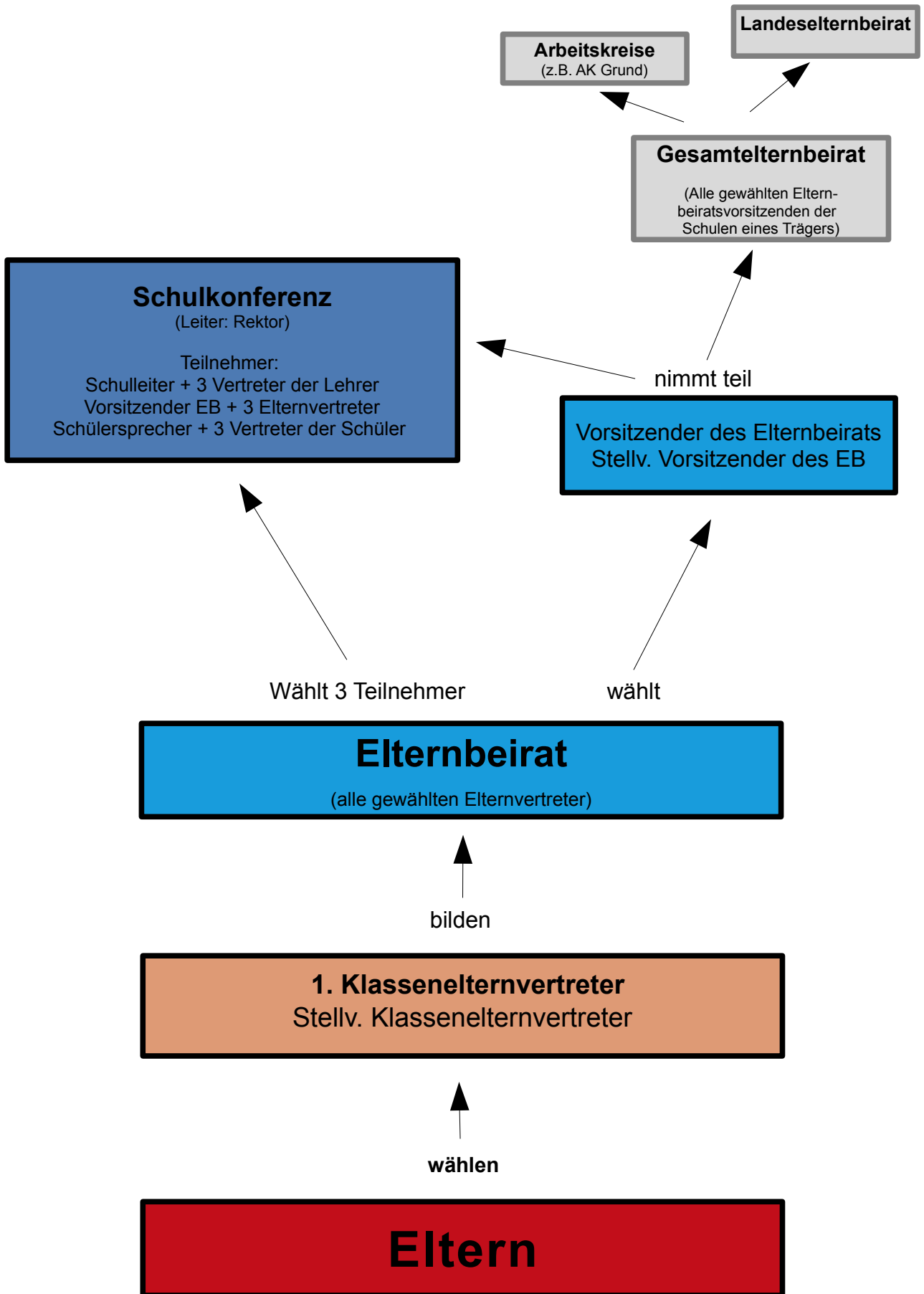
(1) Die Eltern haben das Recht und die Pflicht, an der schulischen Erziehung mitzuwirken. Die gemeinsame Verantwortung der Eltern und der Schule für die Erziehung und Bildung der Jugend fordert die vertrauensvolle Zusammenarbeit beider Erziehungsträger. Schule und Elternhaus unterstützen sich bei der Erziehung und Bildung der Jugend und pflegen ihre Erziehungsgemeinschaft. Die Schule fördert und unterstützt die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer schulischen Elternrechte; dies gilt in besonderer Weise auch für Eltern mit Migrationshintergrund.

(2) Das Recht und die Aufgabe, die Erziehungsarbeit der Schule zu fördern und mitzugestalten, nehmen die Eltern

1. in der Klassenpflegschaft,
2. in den Elternvertretungen und
3. in der Schulkonferenz

wahr.

# Übersicht der Elternmitarbeit



## 1. Klassenpflegschaft (Elternabend)

Die Klassenpflegschaft dient der Pflege enger Verbindungen zwischen Eltern und Schule und hat die Aufgabe, das Zusammenwirken von Eltern und Lehrern in der gemeinsamen Verantwortung für die Erziehung der Jugend zu fördern. Eltern und Lehrer sollen sich in der Klassenpflegschaft gegenseitig beraten sowie Anregungen und Erfahrungen austauschen.

Die Klassenpflegschaft besteht aus den Eltern der Schüler und den Lehrern der Klasse. Vorsitzender der Klassenpflegschaft ist der Klassenelternvertreter (gewählt durch die Eltern nach EltBeirV BW 1985, DRITTER TEIL Elternvertreter, 1. Abschnitt, Klassenelternvertreter § 14 -20). Stellvertreter ist der Klassenlehrer.

Der Vorsitzende der Klassenpflegschaft lädt den Klassensprecher und dessen Stellvertreter zu geeigneten Tagesordnungspunkten ein; erweist sich ein Tagesordnungspunkt als nicht geeignet, setzt die Klassenpflegschaft die Behandlung des Tagesordnungspunktes ohne Schülervertreter fort.

Die Klassenpflegschaft tritt mindestens einmal im Schulhalbjahr zusammen. Eine Sitzung muss stattfinden, wenn ein Viertel der Eltern, der Klassenlehrer, der Schulleiter oder der Elternbeiratsvorsitzende darum nachsuchen.

## 2. Elternbeirat

Der Elternbeirat als Vertreter der Eltern besteht aus den gewählten Klassenelternvertretern und deren Stellvertretern aller Klassen.

Die Aufgaben des Elternbeirats:

Förderung der Elternmitarbeit an der Schule und die Wahrung der Verantwortung der Eltern für die Erziehung und Bildung

Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern beraten und an die Schule weitergeben  
Eintreten im Einvernehmen mit der Schulleitung für die Belange der Schule beim Schulträger, Schulaufsichtsbehörde und in der Öffentlichkeit

Mitwirkung in der Beseitigung von Störungen der Schularbeit durch Mängel der äußeren Schulverhältnisse

Beratung über Maßnahmen, die eine Erweiterung oder Einschränkung der Schule (z.B. Änderung des Schultyps, Teilung oder Zusammenlegung der Schule ) bewirken

Mitwirkung bei Maßnahmen auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Freizeitgestaltung, sofern diese das Leben der Schule beeinflussen

Beratung über die Festlegung der schuleigenen Studentafel und die Entwicklung schuleigener Curricula im Rahmen des Bildungsplanes

Der Elternbeirat tritt einmal im Schulhalbjahr zusammen.

## 3. Schulkonferenz

Der Elternbeirat wählt Vertreter in die Schulkonferenz.

Diesem Gremium gehören in der Regel folgende Mitglieder an: vier Schülervertreter (1 Schülersprecher und 3 Schüler), vier Elternvertreter (1 EBV + 3 Eltern), drei Lehrervertreter und der Schulleiter.

Die Schulkonferenz ist ein Gremium, in dem die einander widerstrebenden Interessen innerhalb der Schule zum Ausgleich gebracht werden sollen. Ihre Befugnisse sind abgestuft und beinhalten je nach dem Sachgebiet Anhörungs- und förmliche Mitbestimmungsrechte oder eigenständige, abschließende Entscheidungszuständigkeiten. Über ihre Vertreter in der Schulkonferenz können die Eltern daher Einfluss ausüben.

Die Elterngruppe der Schulkonferenz kann in diesen zur Mitbestimmung des Gremiums gehörenden Bereichen initiativ werden. Es ist ihr ausdrücklich zugestanden, der Gesamtlehrerkonferenz Vorschläge zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen und in dieser Konferenz (ohne Stimmrecht) mit zu beraten.